

Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 8795 Radmer an der Stube 19, –
Mag. pharm. Gertrude Schnabl

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 7. November 2024

GZ: BHLN-328566/2024-13

KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft Leoben über ein Ansuchen auf Genehmigung zum Betrieb einer Filialapotheke in 8795 Radmer an der Stube 19.

Gemäß § 48 iVm § 53 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024 wird verlautbart, dass die Erzberg-Apotheke zur hl. Barbara Mag.pharm.Schnabl KG, vertreten durch Frau Mag.pharm. Gertrude Schnabl, wohnhaft in 8790 Eisenerz, Vordernberger Straße 16, die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 8795 Radmer, mit dem Standort Gemeindegebiet Radmer beantragt hat.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)